



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2023

Nr. 5 Mittelbare Beteiligung des Landes an der Messe Pirmasens GmbH - trotz fehlenden Landesinteresses und dauerhafter Defizite Beteiligung fortgeführt -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 5 Mittelbare Beteiligung des Landes an der Messe Pirmasens GmbH
- trotz fehlenden Landesinteresses und dauerhafter Defizite Beteiligung fortgeführt -**

Für die Beteiligung der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz A. ö. R. an der Messe Pirmasens GmbH fehlte ein wichtiges Landesinteresse. Der von der Landesregierung im Jahr 2008 in Aussicht gestellte Ausstieg aus der GmbH wurde trotz langjähriger Verhandlungen bisher nicht vollzogen. Seither hat sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft weiter verschlechtert. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses wurde nicht geprüft.

Die Messe Pirmasens GmbH war dauerhaft defizitär. Der Verlustvortrag 2020 von fast 7,3 Mio. € resultierte u. a. aus Überkapazitäten von Hallenflächen. Allein auf die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 entfiel ein Gesamtfehlbetrag von 2,1 Mio. €.

Die Gesellschafter beschlossen, bei einer Bewertung der Geschäftsanteile einseitig von der Stadt Pirmasens übernommene Verluste von mehr als 3,4 Mio. € zu deren Gunsten anzurechnen. Der hierfür erforderliche Satzungsänderungsbeschluss wurde allerdings nicht rechtswirksam vollzogen.

Für das im Eigentum der Gesellschaft stehende Messengelände beschloss der Stadtrat der Stadt Pirmasens im Jahr 2018 eine neue Nutzungskonzeption. Die erforderliche Befassung der Gesellschafterversammlung sowie diesbezügliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fehlten.

Bedeutendste Mieterin der Messe Pirmasens GmbH ist deren Hauptgesellschafterin, die Stadt Pirmasens. Die Gesellschaft erstellte keine Mietpreiskalkulationen. Dadurch konnte die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Mieten nicht überprüft werden. Für die von der Stadt miettfrei genutzten Flächen wurden zudem nicht alle Betriebskosten weiterberechnet.

1 Allgemeines

Die 1998 gegründete Messe Pirmasens GmbH (MPG) hat den Betrieb und die Vermarktung des Messengeländes in Pirmasens zum Gegenstand. Der MPG ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.¹

Am Stammkapital in Höhe von 4.275.000 € sind insbesondere die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz A. ö. R. (ISB), für die das Land als Gewährträger haftet, mit über 41 % und die Stadt Pirmasens mit einem Anteil von über 58 % beteiligt.

¹ § 2 Gesellschaftsvertrag.

Als Sacheinlage übertrug die Stadt der Gesellschaft das Eigentum am Messegelände.² Diese gestattete ihr durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten³ im Grundbuch die mietfreie Mitbenutzung von Teilflächen.

Derzeit umfasst das Messegelände vier Hallen.⁴ Die Hallen 3 und 4 sind fremdvermietet. Die Messehallen 5 und 6 (jeweils mit den Ebenen A bis D) und der angegliederte Verwaltungstrakt mit Konferenz- und Büroräumen werden für kommunale Zwecke und für Messezwecke genutzt.

Anfänglich richtete sich das Nutzungskonzept der Messehalle 5 - mit Ausnahme der multifunktionalen Halle 5 A - und der Halle 6 auf einen reinen Messebetrieb. Einhergehend mit der Abnahme der Bedeutung des Standortes Pirmasens als (inter-)nationalem Messestandort zeichnete sich ab dem Jahr 2008 ein Trend zu kleineren Fachmessen ab. Hierfür wurden vorwiegend die Hallen 5 A und 6 A genutzt.

Bedeutendste Nutzerin des Messegeländes ist die Stadt Pirmasens. Sie nutzte auf der Grundlage der im Grundbuch eingetragenen Rechte seit Gründung der MPG Flächen auf dem Messegelände für den Schul- und Vereinssport, die Jugendverkehrsschule und als Ratssaal mietfrei. Hierfür hatte sie nach dem Vertrag über die städtische Nutzung der Messehallen vom 21. Dezember 2010 zwischen MPG und Stadt Pirmasens lediglich einen Betriebskostenersatz zu leisten, „der jährlich festgesetzt wird und aufgrund der tatsächlichen Unterhaltungs- und Betriebskostenaufwendungen anteilig berechnet wird“.⁵ Weitere Flächen zur kommunalen Nutzung⁶ mietete die Stadt sukzessive an.

Im Jahr 2007 hatte der Rechnungshof die Betätigung des Landes bei der Messe in Pirmasens geprüft. Er hatte im Wesentlichen gefordert, die Beteiligung der ISB - mangels Vorliegens eines wichtigen Landesinteresses - an die Stadt Pirmasens oder Dritte zu übertragen. Die Landesregierung stellte seinerzeit in Aussicht, dass die Voraussetzungen für einen Rückzug der ISB aus der MPG im Jahr 2008 geschaffen werden könnten. Zunächst wurde angestrebt, durch eine Veräußerung der Anteile des Landes die ursprünglich eingesetzten Mittel zurückzuerhalten.⁷

Der Rechnungshof hat die Betätigung des Landes Rheinland-Pfalz über die ISB bei der MPG erneut geprüft. Die Prüfung umfasste die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 sowie die Verhandlungen zur Veräußerung der ISB-Geschäftsanteile an die Stadt Pirmasens im Jahr 2021. Soweit erforderlich, wurden Vorgänge aus früheren Jahren sowie bis zum Juni 2022 abgeschlossene (Teil-)Vorgänge in die Prüfung einbezogen.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Unvollständiger Betriebskostenersatz

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat die MPG ihre vertraglich begründeten Ansprüche gegen die Stadt Pirmasens auf anteiligen Ersatz der Betriebskosten hinsichtlich der mietfrei genutzten Teile des Messegeländes vollständig geltend zu machen.

² § 5 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag.

³ Nutzungsrechte im Sinne der §§ 1090 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

⁴ Von den anfänglich sechs Hallen wurden die Hallen 1 und 2 veräußert bzw. abgerissen.

⁵ § 2 Nr. 1 des genannten Vertrags.

⁶ Schulbuchausleihe, Schulverwaltungsamt, Impfzentrum.

⁷ Jahresbericht 2007/2008, Nr. 15 - Mittelbare Beteiligung des Landes an Tochtergesellschaften der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH und der Nürburgring GmbH - (Drucksache 15/1900).

Die ISB hatte keine Informationen darüber, ob die geleisteten Zahlungen der Stadt die anteiligen Betriebskosten vollständig deckten. Auf Nachfrage des Rechnungshofs gab die MPG an, nur einen Teil der Betriebskosten weiter zu berechnen.

Bezüglich der von der Stadt Pirmasens mietfrei genutzten Flächen sind sämtliche Betriebskosten anteilig weiter zu berechnen. Insoweit hält der Rechnungshof es für dringend geboten, dass die MPG überprüft, ob Forderungen gegenüber der Stadt Pirmasens bestehen und diese für zurückliegende Zeiträume geltend gemacht werden können.

Die ISB sollte in ihrer Funktion als Gesellschafterin auf die Erhebung des vertraglich geschuldeten auskömmlichen Betriebskostenersatzes einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen für die Vergangenheit hinwirken.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die ISB habe dies für den Fall, dass eine zeitnahe Veräußerung an die Stadt Pirmasens nicht erfolge, zugesagt. Über das Ergebnis werde berichtet.

2.2 Kalkulation der Mietpreise fehlte

Die MPG ist bei der Führung ihrer Geschäfte dem Gebot wirtschaftlichen Handelns verpflichtet.⁸ Vor diesem Hintergrund bedarf es vor jeder Vermietung der internen Kalkulation der Mieten mit allen anfallenden Kosten, um beurteilen zu können, ab wann zumindest ein Kostendeckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann.

Die ISB gab an, sie habe keine Kenntnis darüber, ob die Mieten, welche die MPG mit der Stadt Pirmasens vereinbart hat, kostendeckend seien. Eine entsprechende Kalkulation sei ihr nicht bekannt.

Die ISB sollte als Gesellschafterin der MPG darauf hinwirken, dass diese die Voraussetzungen für dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügende Festlegungen von Mietpreisen schafft.

Das Ministerium hat sich auch insoweit wie unter 2.1 dargestellt geäußert.

2.3 Nutzungsänderungsbeschluss fehlte

2.3.1 Beschlusslage

Strategische Entscheidungen, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen eines mit einer Dreiviertelmehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses.⁹

Der Stadtrat der Stadt Pirmasens beschloss im April 2018 eine neue Nutzungskonzeption für die Messehallen 5 und 6 sowie den Verwaltungstrakt. Mit dem Konzept wurde eine multifunktionale - im Wesentlichen kommunale - Nutzung angestrebt.¹⁰ Die ISB stimmte in der Folgezeit den Wirtschaftsplänen, in denen Kosten für Maßnahmen zur Umsetzung veranschlagt waren, in Kenntnis des Konzepts zu (Nr. 2.3.3).

Aus den Gremienprotokollen war demgegenüber nicht ersichtlich, dass die Gesellschafterversammlung der MPG mit der neuen Nutzungskonzeption befasst worden war. Ein entsprechender Beschluss war nicht dokumentiert.

⁸ § 87 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung.

⁹ Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 4 Satz 1 Gesellschaftsvertrag.

¹⁰ Dieses umfasste neben der Nutzung für Messen und den Schul- und Vereinssport u. a. Vermietungen für die Lagerhaltung. Die weiteren Planungen sahen vor, die Ämter Schulverwaltung (im Jahr 2020) und Stadtarchiv (im Jahr 2023) mitsamt der benötigten Lagerfläche im Messekomplex anzusiedeln. Den Nutzungsänderungen sollten umfangreiche Brandschutz- und Sanierungsarbeiten vorausgehen.

Die Nutzungsänderung stellt eine grundsätzliche und strategisch wichtige Entscheidung dar, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgeht. Der damit notwendige Gesellschafterbeschluss ist mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen, womit die Zustimmung der ISB erforderlich war. Diese kann durch die Kenntnis sowie die nachgehende Zustimmung der ISB zu den Wirtschaftsplänen nicht ersetzt werden.

Die ISB hat auf die Einhaltung der Zustimmungsvorbehalte zu achten, ihr gesellschaftsrechtlich verankertes Mitbestimmungsrecht einzufordern und dieses im Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen.

Das Ministerium hat erklärt, die ISB habe mitgeteilt, zukünftig entsprechend zu verfahren.

2.3.2 Unternehmensgegenstand

Der Betrieb eines Messegeländes setzt eine entsprechende Nutzung voraus. Zwar ist der Gesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag „jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.“ Die Vermietung und Nutzung des Geländes vorwiegend zur Erfüllung kommunaler Aufgaben lässt sich allerdings kaum noch unter die satzungsrechtliche Aufgabe des Betriebs eines Messegeländes subsumieren. Wird dauerhaft eine andere Nutzung als zu Messezwecken angestrebt, sollte der Gesellschaftsvertrag angepasst werden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die ISB werde für den Fall, dass nicht zeitnah eine Veräußerung an die Stadt erfolge, auf eine Anpassung des Gesellschaftszwecks „Betrieb und Vermarktung des Messegeländes in Pirmasens“ hinwirken.

2.3.3 Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Vor der Entscheidung über eine Nutzungsänderung des Messekomplexes hätte es einer Kosten-Nutzen-Analyse bedurft, um deren Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können.

Die Fehlbeträge der MPG in den Jahren 2018 bis 2020 in Höhe von 2,1 Mio. € entstanden maßgeblich durch Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen von zusammen 1,7 Mio. €. Nach dem Investitionsplan für Bauunterhalt 2022 bis 2026 sind weitere Maßnahmen mit einem Volumen von fast 6,8 Mio. € geplant, die überwiegend auf städtische Nutzungen zurückzuführen sind.¹¹ Der Plan enthielt - wie auch die Wirtschaftspläne der Vorjahre - den Hinweis, dass die Planansätze auf Basis der vom Stadtrat der Stadt Pirmasens im Jahr 2018 beschlossenen Nutzungskonzeption erstellt worden waren.

Gleichwohl stimmte die ISB regelmäßig den in den Wirtschaftsplänen veranschlagten Kosten für Baumaßnahmen zu, die für die Umsetzung der Nutzungskonzeption vorgesehen waren.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, die ISB habe mitgeteilt, dass sie über die Nutzungskonzeption und den enormen bestehenden Investitionsaufwand informiert gewesen sei. Für den Fall, dass nicht zeitnah eine Veräußerung an die Stadt Pirmasens erfolge, habe sie zugesagt, im Rahmen ihrer erforderlichen Zustimmung zu den Wirtschaftsplänen zukünftig das Vorliegen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen einzufordern.

¹¹ Für einzelne Maßnahmen wurden bzw. werden von der MPG angabegemäß Förderanträge gestellt.

2.4 Flächenübertragung und alternative Nutzungsmöglichkeiten

Nach der Nutzungsänderung wurden Flächen des Messegeländes zunehmend für kommunale Aufgaben herangezogen.

Vor diesem Hintergrund hält der Rechnungshof es für geboten zu prüfen, ob der Stadt Pirmasens zumindest die von ihr genutzten Flächen übertragen werden können. Ergänzend sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit anhand von Szenario-Analysen die weitere Nutzung des Messegeländes überprüft werden. Hierbei sollten verschiedene alternative Nutzungsmöglichkeiten bis hin zur Stilllegung von Flächen oder dem Abriss von Hallen einbezogen werden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die ISB habe dies für den Fall, dass eine zeitnahe Veräußerung an die Stadt Pirmasens nicht erfolge, zugesagt. Über das Ergebnis der erwirkten Maßnahmen werde berichtet.

2.5. Einseitige Verlustübernahmen

Die MPG war dauerhaft defizitär. Der Verlustvortrag betrug 2020 fast 7,3 Mio. €. Auf die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 entfiel ein Gesamtfehlbetrag von 2,1 Mio. €.

Die Kostenbelastung der Gesellschaft resultierte wesentlich aus einer Überkapazität von Hallenflächen, die bei Gründung von der Stadt Pirmasens eingebracht worden waren. Die Vermietungen zu Messezwecken lagen dauerhaft auf einem niedrigen Niveau. Im Jahr 2018 fanden sechs Messen statt. 2019 und 2020 ging die Anzahl auf jeweils zwei zurück.

2.5.1 Nicht rechtswirksam vollzogene Änderung des Gesellschaftsvertrags

Änderungen eines Gesellschaftsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister.¹² Die Anmeldung hat in notariell beglaubigter Form zu erfolgen.¹³

Im November 2016 beriet die Gesellschafterversammlung über die Übernahme der aufgelaufenen Verluste für die Jahre 2010 bis 2015 von zusammen 1,1 Mio. €. Die Stadt Pirmasens kündigte an, sie werde eine Einlage in Höhe des Gesamtverlustes leisten. Der Vertreter der Stadt Pirmasens wies dabei allerdings darauf hin, die Stadt habe den Verlustausgleich in ihren Gremien nur unter der Bedingung beschlossen, dass allein die Stadt Pirmasens durch die Einlage begünstigt werde.

Die Gesellschafterversammlung fasste daraufhin einstimmig den Beschluss zur einseitigen Verlustübernahme durch die Stadt Pirmasens, wobei der Betrag der Verlustübernahme bei Bewertung der Anteile alleine der Stadt Pirmasens zuzuordnen sein sollte. Um die Beschlüsse - auch im Hinblick auf weitere Einzahlungen - umzusetzen, wurde eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Dabei wurde eine Öffnungsklausel vorgesehen, aufgrund derer die Gesellschafterversammlung beschließen können sollte, auch weitere Einzahlungen von Gesellschaftern als Mehrwert zugunsten des einzahlenden Gesellschafters zu berücksichtigen.

Die Gesellschaftsvertragsänderungen wurden indes weder notariell beglaubigt noch im Handelsregister eingetragen.

Es konnte - auch von der ISB - nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen die Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht umgesetzt wurden.

¹² § 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

¹³ § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG.

Die ISB hat als Gesellschafterin darauf zu achten, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umgesetzt und die Gesellschaftsverhältnisse transparent und nachvollziehbar geregelt werden.

Das Ministerium hat erklärt, die ISB habe dies zugesagt. Vorliegend habe es sich um einen Einzelfall gehandelt, bei dem auch diesbezügliche Hinweise des Wirtschaftsprüfers in den Jahresabschlussberichten nicht klar und eindeutig erfolgt seien. Die ISB habe mitgeteilt, sie achte stets darauf, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umgesetzt würden und die Gesellschaftsverhältnisse transparent und nachvollziehbar geregelt seien.

2.5.2 Gesellschafterbeschlüsse in den Folgejahren

Anknüpfend an die beschlossene, aber nicht rechtswirksam umgesetzte Satzungsänderung fasste die Gesellschafterversammlung in den Folgejahren weitere Beschlüsse. Diese sahen eine Übernahme der Verluste der Jahre 2016 bis 2019 von zusammen 2,3 Mio. € durch die Stadt Pirmasens vor. Dadurch sollte eine Überschuldung vermieden werden. Die Beschlüsse beinhalteten, dass die Verlustübernahmen bei der Bewertung der Gesellschaftsanteile vorab alleine der Stadt Pirmasens zuzuordnen sind.

In der Folge bezog die Stadt Pirmasens bei der Berechnung der Anteilswerte die übernommenen Verluste in die Verkaufsverhandlungen mit ein. Zusammen mit dem Gesamtverlust der Jahre 2010 bis 2015 der MPG errechnete sich daraus eine Vorabzuordnung zugunsten der Stadt Pirmasens von 3,4 Mio. €.

Vor dem Hintergrund der unwirksamen Satzungsänderung und der Tatsache, dass die Verluste der MPG überwiegend aus der kommunalen Nutzung zur Erfüllung städtischer Aufgaben und den von Anfang an bestehenden Überkapazitäten des von der Stadt eingebrachten Messegeländes resultierten, hätte die ISB den oben genannten Beschlüssen nicht zustimmen dürfen.

Das Ministerium hat erklärt, die ISB habe mitgeteilt, aus ihrer Sicht sei die Zustimmung zur Anrechnung der Verlustübernahmen zugunsten der Stadt Pirmasens sachgerecht gewesen. Dadurch sei die Insolvenz der MPG verhindert worden. Die ISB habe keine Zahlungen erbracht. Die Anrechnung der Verlustübernahmen bei der Anteilsbewertung entspreche dem allgemeingültigen Grundsatz im Wirtschaftsleben („Liquidationspräferenz“), dass einseitige Vorleistungen eines Gesellschafters bei einer Liquidation oder einem Verkauf vorrangig berücksichtigt werden.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass er eine vollständige Anrechnung der Verlustübernahmen bei der Anteilsbewertung im Zuge weiterer Verkaufsverhandlungen weiterhin nicht für sachgerecht hält. Defizite aus der überwiegend kommunalen Nutzung und aus den von der Stadt eingebrachten Überkapazitäten sollten angemessen berücksichtigt werden.

2.6 Fehlendes Landesinteresse und Ausstieg aus der MPG

Wie bereits in der vorangegangenen Prüfung des Rechnungshofs festgestellt, fehlte ein wichtiges Landesinteresse für die Betätigung des Landes bei der MPG. Trotz langjähriger Verhandlungen wurde der von der Landesregierung bereits 2008 in Aussicht gestellte Ausstieg der ISB aus der MPG bisher nicht vollzogen. Die wirtschaftliche Lage der Messgesellschaft hat sich inzwischen weiter verschlechtert. Die Verkaufsverhandlungen scheiterten u. a. daran, dass die beiden Gesellschafterinnen unterschiedliche Vorstellungen über den Kaufpreis der Gesellschaftsanteile und die Konditionen für einen Besserungsschein¹⁴ hatten.

¹⁴ Ein Besserungsschein verpflichtet den Käufer einer Beteiligung, auf einen bereits gezahlten Kaufpreis zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachzahlung zu leisten, wenn bestimmte vertraglich fixierte Umstände eintreten.

Die ISB als Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes darf ihre Beteiligungen nicht unter Wert verkaufen.¹⁵ Im Hinblick darauf ist es erforderlich, den Wert der Geschäftsanteile der ISB an der MPG sachgerecht und nachvollziehbar zu ermitteln. Vor der Beauftragung weiterer Gutachten - wie z. B. zur Unternehmens- oder Verkehrswertermittlung - sollte hierfür allerdings eine Kosten-Nutzen-Abschätzung erfolgen.

Der Gesellschaftsvertrag¹⁶ sieht ein Verfahren für die Kündigung eines Gesellschafters vor. Dieses setzt einen verbindlichen Zeitrahmen, in dem das Ausscheiden des Gesellschafters - notfalls auch durch Auflösung der Gesellschaft - im Fall der Kündigung vollzogen werden muss. Dadurch könnten langwierige ergebnislose Verhandlungen sowie Folgekosten unter Umständen vermieden werden.

Die ISB sollte den Ausstieg aus der MPG zeitnah vollziehen. Sofern eine vertragliche Übernahme ihrer Geschäftsanteile - idealerweise mit Besserungsschein - durch die Stadt Pirmasens nicht gelingt, sollte eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses in Betracht gezogen werden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es teile die Auffassung, dass das wichtige Landesinteresse für eine Beteiligung der ISB an der MPG entfallen und daher zeitnah der Ausstieg aus der MPG zu vollziehen sei. Hinsichtlich der aktuellen Verkaufsbemühungen sei mitzuteilen, dass die ISB die Verkaufsverhandlungen mit der Stadt Pirmasens wieder aufgenommen habe. Maßgebend sei neben dem Kaufpreis die Vereinbarung eines Besserungsscheines. Ein solcher sei aufgrund der zu Recht bestehenden wirtschaftlichen Interessen der ISB und somit auch letztendlich der des Landes als unerlässlich anzusehen. Die Möglichkeit der Vereinbarung eines Besserungsscheines entfele indes bei einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses. Aus diesem Grund werde die Vereinbarung einer einvernehmlichen Verkaufslösung mit der Stadt Pirmasens gegenüber einer Kündigung präferiert.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) auf die Einhaltung der Zustimmungsvorbehalte in der Gesellschafterversammlung zu achten, das gesellschaftsrechtlich verankerte Mitbestimmungsrecht einzufordern und dieses im Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen,
- b) vor grundlegenden Nutzungsänderungen die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen einzufordern,
- c) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umzusetzen und die Gesellschaftsverhältnisse transparent und nachvollziehbar zu regeln.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) auf die Erfüllung des vertraglich geschuldeten auskömmlichen Betriebskostenersatzes einschließlich der Geltendmachung auch von Ansprüchen für die Vergangenheit und die Erstellung von Mietpreiskalkulationen hinzuwirken,
- b) bei einer dauerhaft angestrebten Nutzung zu anderen als Messezwecken auf eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags hinzuwirken,

¹⁵ § 105 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO.

¹⁶ § 20 des Vertrags.

- c) auf eine Prüfung alternativer Nutzungsmöglichkeiten der Flächen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und auf eine Prüfung zumindest der Übernahme der von der Stadt Pirmasens genutzten Flächen hinzuwirken,
- d) im Zuge weiterer Verkaufsverhandlungen die Defizite aus der überwiegend kommunalen Nutzung und aus den von der Stadt eingebrachten Überkapazitäten angemessen zu berücksichtigen,
- e) zeitnah den Ausstieg aus der MPG zu vollziehen und auf eine Übernahme der Geschäftsanteile der ISB - idealerweise mit Besserungsschein - durch die Stadt Pirmasens im Verhandlungswege hinzuwirken oder andernfalls eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses zu prüfen.